

Bauernstand ab; es kam ein Recht der Ebenbürtigkeit, überhaupt ein besonderes Adelsrecht auf. Der hohen Stellung, welche der Adel einnahm, suchte er sich nicht immer durch Tugenden und Bildung würdig zu machen; namentlich wirft dem schwäbischen Adel die Chronik von Ursperg große Roheit und Straßenräuberei vor.

Wie es auf der weltlichen Seite eine lange Rangleiter gab vom Kaiser abwärts bis zum Leibeigenen, so auf der geistlichen Seite vom Papst abwärts bis zum geringsten Kleriker, mit dem Unterschied jedoch, daß hier je nach Verdienst und Würdigkeit auch der Geringste bis zur höchsten Rangstufe gelangen konnte, während auf der weltlichen Seite die Geburt allein den Rang bestimmte, oder die besondere Begünstigung des Kaisers. So wurde es allgemeines Recht, daß, wer nicht selbst Herr war oder sein konnte, einen solchen annehmen mußte. Die Herren aber betrachteten sich als die wahren Eigenthümer alles Grundes und Bodens in ihrem Gebiete und aller nutzbaren Rechte, so daß die Masse des Volks kein wahres Eigenthum hatte. Alle Freiheit und Macht, alle Kultur eines Volkes geht aber vom Eigenthum aus und hat darin ihre Wurzel. Nur das freie Eigenthum macht frei; dies fühlten zuerst die Leute in Uri, Schwyz und Unterwalden. Das freie Eigenthum allein brachte die Städte bald zu Wohlstand, Blüthe und Macht; sie traten wohlthätig zwischen den Herren- und Bauernstand und hoben den letztern, da sie bei der Abnahme von Bürgern aus ihm sich hauptsächlich ergänzten. Der Adel haßte die Städte und den freien Bauernstand, weil diese ihre Macht und ihr Recht auf freies Eigenthum gründeten, während jener kein andres Recht als Gewalt und Willkür kannte und alles zu vertilgen strebte, was dieser nicht unterthan sein wollte.

Wenn ein Eigenmann, sagt das schwäbische Landrecht, in seines Herrn Dienst in Siechthum kommt und steht ihm der Herr nicht bei, oder vertreibt er ihn von seinem Hause, und hilft ihm nicht, wo er kann, so wird der Eigenmann, sobald er gesund wird, frei. Ferner: ein Herr, der seinen eigenen Knecht todt schlägt, soll Gott und der Welt, wenn er ihn ohne Schuld erschlägt, Ersatz geben; dadurch, daß man Zins gibt, wird man nicht eigen; man soll den Herren darum dienen daß sie uns schirmen; wenn sie aber die Leute nicht schirmen, so sind sie des Dienstes nicht schuldig; nach rechter Wahrheit, so hat sich Leibeigenschaft von „Zwangsal und Fangnuß“ erhoben und von mancher unrechten Gewalt, die die Herren von Altersher in unrechte Gewohnheit haben gezogen und das wollen sie nun Recht haben. Im schwäbischen Landrecht erscheint die Todesstrafe allgemein, sie besteht in Hängen, Raddbrechen, Hauptabschlagen, Verbrennen, Lebendig begraben u. s. w. Die den Pflug, Mühlen, Kirche, Kirchhöfe berauben, Verräther und Mordbrenner soll man raddbrechen. Besonders hart wurde Feld- und Viehdiebstahl bestraft und der nächtliche härter, als der bei Tage